



VERBAND SCHWEIZERISCHER PHILATELISTEN-VEREINE
FÉDÉRATION DES SOCIÉTÉS PHILATÉLIQUES SUISSES
FEDERAZIONE DELLE SOCIETÀ FILATELICHE SVIZZERE
UNION OF SWISS PHILATELIC SOCIETIES

Gegründet 1890
Fondée en 1890
Fondata nel 1890
Founded in 1890

Mitglied/membre/membro/member F.I.P + FEPA

STATUTEN

DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER PHILATELISTEN- VEREINE (VSPhV)

Definitive Version der Statuten wurde durch die Delegiertenversammlung vom 25.09.2004
angenommen.

Korrekturen der Art. 14.1 und 14.2 durch die Delegiertenversammlung vom 07.10.2006.

Korrekturen der Art. 23.2 durch die Delegiertenversammlung vom 18.10.2014.

Korrekturen der Art. 14.2 durch die Delegiertenversammlung vom 05.11.2022.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
.....	
Inhaltsverzeichnis	2
I. Name, Sitz, Ziel	4
1. <i>Name, Sitz, Geschäftsjahr</i>	4
2. <i>Aufgaben, die der Verband ausübt</i>	4
II. Mitgliedschaft.....	5
3. <i>Aktivmitglieder</i>	5
4. <i>Einzelmitglieder</i>	5
5. <i>Aufnahme</i>	5
6. <i>Jahresbeiträge</i>	5
7. <i>Austritt</i>	6
8. <i>Ausschluss</i>	6
9. <i>Streichung</i>	6
10. <i>Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft</i>	6
III. Organisation des Verbandes	6
11. <i>Organe</i>	6
12. <i>Verbandsinstitutionen</i>	7
IV. Delegiertenversammlung.....	7
13. <i>Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung</i>	7
14. <i>Einberufung</i>	7
15. <i>Traktandenliste</i>	8
16. <i>Anträge</i>	8
17. <i>Befugnisse</i>	8
18. <i>Delegierte, Stimm- und Wahlrecht</i>	9
19. <i>Wahlen und Abstimmungen</i>	9
V. Regionalkonferenz	9
VI. Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission	10
21. <i>Geschäftsprüfungskommission (Aufgaben gemäss Reglement)</i>	10
22. <i>Rechnungsprüfungskommission (Aufgaben gemäss Reglement)</i>	10
VII. Zentralvorstand	10
23. <i>Zusammensetzung, Wahl</i>	10
24. <i>Befugnisse</i>	11
25. <i>Beschlussfähigkeit</i>	11
26. <i>Kompetenzen</i>	11
27. <i>Protokolle</i>	12
VIII. Verbandsschiedsgericht	12
28. <i>Bestand, Konstituierung</i>	12
29. <i>Kompetenzen</i>	12
30. <i>Internes Reglement</i>	12
IX. Verbandsinstitutionen	13
31. <i>Allgemeines</i>	13
32. <i>Fachzeitschrift</i>	13
33. <i>Rundsendezentrale</i>	13
34. <i>Prüfwesen</i>	13
35. <i>Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung</i>	13
36. <i>Fälschungssammlung</i>	14
37. <i>Zentralstelle für Kommunikationsmittel</i>	14
38. <i>Kommission für Jugendphilatelie</i>	14
39. <i>Philatelistische Bibliothek</i>	14

40. Spezialkommissionen.....	14
X. Verschiedene Bestimmungen.....	15
41. Ausstellungen.....	15
42. Tag der Briefmarke.....	15
43. Börsenwesen	15
44. Internationale Organisationen	15
45. Ehrenabzeichen	15
46. Veteranenabzeichen	16
47. Ehrenmedaille	16
XI. Schlussbestimmungen	16
48. Verbindlichkeit der Statuten	16
49. Meldung von Ausschlüssen.....	16
50. Weitere Meldungen	16
51. Haftung für Verbindlichkeiten	17
52. Auflösung.....	17
53. Textauslegung.....	17

Inhaltsverzeichnis

Anhang

Verzeichnis der Reglemente

Seite 18

I. Name, Sitz, Ziel

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine, (VSPhV)
Fédération des sociétés philatéliques suisses, (FSPS)
Federazione delle società filateliche svizzere, (FSFS)
1890 gegründet, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein ohne Gewinnabsicht, gemäss den Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Geschäftssitz des Vereins «Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine» befindet sich in Cham, Kanton Zug.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Aufgaben, die der Verband ausübt

- 2.1. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von schweizerischen Philatelistenvereinen zur Wahrung ihrer Interessen und zur Förderung der Philatelie. Der Verband sucht dieses Ziel zu erreichen, indem er
 - 2.1.1. die Sammlerinteressen bei den Postverwaltungen, bei den Behörden und in der Öffentlichkeit vertritt;
 - 2.1.2. die Verbreitung der Philatelie fördert;
 - 2.1.3. als offizielles Organ eine eigene philatelistische Fachzeitschrift herausgibt;
 - 2.1.4. die Herausgabe von philatelistischen Werken fördert;
 - 2.1.5. eine philatelistische Fachbibliothek, eine Fälschungssammlung und eine Zentralstelle für Kommunikationsmittel unterstützt;
 - 2.1.6. die Jugendphilatelie fördert;
 - 2.1.7. philatelistische Ausstellungen durchführt und unterstützt;
 - 2.1.8. geeignete Massnahmen gegen Fälscher und Fälschungen ergreift und gegen unlauteres Geschäftsgebaren in der Philatelie einschreitet. Er führt dazu Fachgremien für Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung;
 - 2.1.9. Vorschriften für Briefmarkenbörsen erlässt;
 - 2.1.10. eine Rundsendezentrale führt;
 - 2.1.11. dafür sorgt, dass eine Schadenersatzkasse für die Bedürfnisse der Mitgliedvereine geführt wird;
 - 2.1.12. mit ausländischen und internationalen philatelistischen Organisationen zusammenarbeitet.

II. Mitgliedschaft

3. Aktivmitglieder

- 3.1. Als Aktivmitglieder können nur juristische Personen aufgenommen werden, und zwar:
 - 3.1.1 Philatelisten-Vereine mit Sitz in der Schweiz;
 - 3.1.2 Philatelisten-Vereine mit Sitz im Ausland, die ein besonderes Interesse an der Schweizer Philatelie bekunden;
 - 3.1.3 Schweizerische philatelistische Händlerorganisationen.

4. Einzelmitglieder

- 4.1 Einzelmitglieder können gemäss Spezialreglement aufgenommen werden.
 - 4.1.1 Diese Mitglieder erhalten jedoch kein Wahlrecht.
 - 4.1.2 Sie können nicht an den Versammlungen teilnehmen.
 - 4.1.3 Sie haben keine beratende Stimme.

5. Aufnahme

- 5.1. Anträge von Aktivmitgliedern für die Aufnahme in den Verband sind an den Zentralvorstand zu richten, der für den entsprechenden Entscheid zuständig ist.
- 5.2. Dem Aufnahmegesuch sind die Statuten des kandidierenden Vereins sowie ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und Angaben über den Mitgliederbestand beizulegen.
- 5.3. Der Zentralvorstand hat vor der Aufnahme eines neuen Vereines über den kandidierenden Verein die als notwendig erachteten Auskünfte einzuholen.

6. Jahresbeiträge

- 6.1 Mitgliedvereine entrichten dem Verband einen Jahresbeitrag, der auf der Basis ihres gesamten Mitgliederbestandes per 1. Januar erhoben wird und bis zum 30. April zahlbar ist.

7. Austritt

- 7.1 Ein Mitgliedverein oder Einzelmitglied kann auf das Ende eines Jahres austreten, wenn er dies mit einem Brief LETTRE SIGNATURE drei Monate vor dem Ende des laufenden Geschäftsjahres mitteilt.

8. Ausschluss

- 8.1 Der Zentralvorstand kann einen Mitgliedverein oder ein Einzelmitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Der ausgeschlossene Verein kann gegen den Ausschluss Rekurs, unter Vorbehalt der interkantonalen Konkordatsbestimmungen, an das Verbandsschiedsgericht einreichen. Dieses entscheidet endgültig.

9. Streichung

- 9.1 Mitgliedvereine oder Einzelmitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommen, sind vom Zentralvorstand von der Mitgliederliste zu streichen.

10. Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft

- 10.1. Ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitgliedvereine verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Verband alle Mitgliedschaftsrechte einschliesslich des Anspruchs an das Verbandsvermögen.
- 10.2. Sie haften indessen für alle bis Jahresende aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
- 10.3. Jeder Austritt, Ausschluss oder jede Streichung ist der Schadenersatzkasse und der Rundsendezentrale zu melden.

III. Organisation des Verbandes

11. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 11.1 die Delegiertenversammlung
- 11.2 die Geschäftsprüfungskommission
- 11.3 der Rechnungsprüfungskommission

- 11.4 der Zentralvorstand
- 11.5. das Verbandsschiedsgericht

12. Verbandsinstitutionen

Die Institutionen des Verbandes sind:

- 12.1 die Fachzeitschrift
- 12.2 die Rundsendezentrale
- 12.3 das Prüfwesen
- 12.4 die Fälschungssammlung
- 12.5 der Sammlerschutz und die Fälschungsbekämpfung
- 12.6 die Zentralstelle für Kommunikationsmittel
- 12.7 die Kommission für Jugendphilatelie
- 12.8 kann eine philatelistische Bibliothek unterhalten
- 12.9 die Spezialkommissionen

IV. Delegiertenversammlung

13. Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 13.1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre im Herbst statt.
- 13.2. Der Zentralvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- 13.3. Der Zentralvorstand muss innert 90 Tagen eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, sofern mindestens ein Fünftel der Mitgliedvereine dies schriftlich begehrt.

14. Einberufung

- 14.1. Der Zentralvorstand hat zur Delegiertenversammlung mindestens 60 Tage vor der Versammlung einzuladen. In der Einladung muss die Traktandenliste und die Stellungnahme des Zentralvorstandes zu den einzelnen Traktanden und Anträgen enthalten sein. Anträge zur Revision der Statuten und Reglemente müssen bereits in der Einladung exakt im vorgeschlagenen Wortlaut bekannt gegeben werden.
- 14.2. Jährlich, mindestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung, werden die Jahresberichte des Zentralvorstandes und der Verbandsinstitutionen, der Geschäftsbericht, die Berichte der Geschäftsprüfungskommission und der

Rechnungsprüfungskommission (Revisoren) des Vorjahres allen Mitgliedvereinen vorgelegt. Der Budgetvorschlag für die kommenden zwei Jahre wird bis mindestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung, allen Mitgliedervereinen unterbreitet.

15. Traktandenliste

- 15.1 Die Delegiertenversammlung kann keine Entscheide fällen zu Punkten, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

16. Anträge

- 16.1 Die Mitgliedvereine sowie die Verbandsinstitutionen können dem Zentralvorstand bis Ende April Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung einreichen.

17. Befugnisse

In die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallen:

- 17.1 Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung;
- 17.2 Genehmigung des Protokolls einer vorherigen ausserordentlichen Delegiertenversammlung;
- 17.3 Genehmigung der Jahresberichte des Zentralvorstandes und der Verbandsinstitutionen für 2 Jahre;
- 17.4 Genehmigung der Jahresrechnungen für die abgelaufenen zwei Geschäftsjahre;
- 17.5 Déchargéerteilung an alle Verbandsfunktionäre;
- 17.6 Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes, der Geschäftsprüfungskommission, der Rechnungsprüfungskommission, des Schiedsgerichts, der Mitglieder der Verbandsinstitutionen und des Redaktors der Fachzeitschrift;
- 17.7 Wahl der Vertreter in die Stiftung zur Förderung der Philatelie;
- 17.8 Genehmigung des vom Zentralvorstand vorgelegten Budgets und der Entschädigungen an den Zentralvorstand und an die Verbandsfunktionäre für die kommenden zwei Geschäftsjahre;
- 17.9 Festsetzung des Jahresbeitrages für 2 Jahre;
- 17.10 Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Delegiertenversammlung;
- 17.11 Vergebung von Internationalen Ausstellungen, Nationalen der Stufe I und II sowie des «Tages der Briefmarke»;
- 17.12 Revision der Statuten;

- 17.13 Erlass oder Genehmigung von Reglementen sowie deren Revisionen;
- 17.14 Beschlussfassung zu den vom Zentralvorstand und den Verbandsinstitutionen vorgelegten oder von den Mitgliedervereinen eingereichten Anträgen;
- 17.15 Ehrungen.

18. Delegierte, Stimm- und Wahlrecht

- 18.1 Die Mitgliedervereine bis hundert Vereinsangehörige können an die Delegiertenversammlungen zwei ihrer Mitglieder entsenden und für jedes weitere volle oder angebrochene Hundert je ein weiteres Mitglied.
- 18.2 Mitglieder, die mehr als einem Verein des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine angehören, gelten für den Verband als Mehrfachmitglieder.
- 18.3 Jeder Verein kann sich durch einen oder mehrere Delegierte vertreten lassen, die damit seine Gesamtstimmzahl halten. Diese können gegen Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht höchstens einen weiteren Verein vertreten.
- 18.4 Die Stimmkarten werden anlässlich der Anwesenheitskontrolle am Eingang des Veranstaltungssaales abgegeben.

19. Wahlen und Abstimmungen

- 19.1. Die Delegiertenversammlung wählt und beschliesst mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt und von einem Fünftel der Stimmen der versammelten Mitglieder bestätigt wird.
- 19.2. Für eine Änderung der Statuten ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 19.3. Die Amtsdauer aller Funktionäre beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

V. Regionalkonferenz

- 20.1. Jeder Delegiertenversammlung können vorbereitende regionale Konferenzen vorausgehen, welche die Mitgliedervereine jeweils von sich aus einberufen.
- 20.2. Auf Einladung, und sofern dies möglich ist, nimmt ein Mitglied des Zentralvorstandes an der Versammlung teil.

VI. Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission

21. Geschäftsprüfungskommission (Aufgaben gemäss Reglement)

- 21.1 Die Delegiertenversammlung bestimmt eine Geschäftsprüfungskommission von drei Mitgliedern aus drei verschiedenen Mitgliedervereinen. Alle zwei Jahre scheidet das amtsälteste Mitglied der Kommission aus.
- 21.2 Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil.
- 21.3 Er veröffentlicht zweimal im Jahr einen Bericht in der Schweizerischen Briefmarkenzeitung über die Aktivitäten des Zentralvorstandes.

22. Rechnungsprüfungskommission (Aufgaben gemäss Reglement)

- 22.1 Auf Vorschlag aus verschiedenen Mitgliedervereinen wählt die Delegiertenversammlung eine Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 22.2 Die Revisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht an die Delegiertenversammlung.

VII. Zentralvorstand

23. Zusammensetzung, Wahl

- 23.1 Der Zentralvorstand besteht aus maximal acht Mitgliedern:
bestehend aus:
- dem Zentralpräsidenten,
 - dem Vize-Zentralpräsidenten, er wird vom ZV aus den Ressortleitern gewählt,
 - Ressortleitern, welche nach Möglichkeit die einzelnen Sprachregionen vertreten,
- 23.2 Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet per Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

24. Befugnisse

- 24.1 Der Zentralvorstand leitet die Geschäfte des Verbandes; er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse, die an den Delegiertenversammlungen gefasst wurden.
- 24.2 Der Zentralvorstand gestaltet das Rechnungswesen und die Finanzkontrolle. Er erstellt ein Jahresbudget für zwei Jahre, einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung, welche der Delegiertenversammlung rechtzeitig vorgelegt werden muss.
- 24.3 Er vertritt den Verband nach aussen.
- 24.4 Der Zentralvorstand hat ausserhalb des Budgets eine Finanzkompetenz von maximal Fr. 10'000.-- pro Vereinsjahr.

25. Beschlussfähigkeit

- 25.1. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder physisch oder virtuell anwesend sind, darunter der Zentralpräsident oder der Vize-Zentralpräsident.
- 25.2. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 25.3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

26. Kompetenzen

- 26.1 Der Zentralvorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen für die Ressortleiter in Pflichtenheften fest.
- 26.2 Er bezeichnet die für den Verband unterschriftsberechtigten Personen.
- 26.3 Der Zentralvorstand ist befugt, in dringenden Fällen Verbandsorgane oder einzelne Mitglieder derselben bis zur nächsten Delegiertenversammlung von ihren Funktionen zu suspendieren. Ein solcher Entscheid muss innerhalb des Vorstandes von mindestens fünf Mitgliedern, darunter dem Präsidenten oder Vize-Präsidenten unterstützt und protokollarisch festgehalten werden.
- 26.4 Ist ein Mitglied des Zentralvorstandes dauernd verhindert, seine Aufgaben wahrzunehmen, kann der Zentralvorstand einen Mitarbeiter ernennen, der die spezifischen Aufgaben des Mitglieds übernimmt, und zwar so lange bis die Delegiertenversammlung eine neue Wahl vorgenommen hat. Das fehlende Mitglied ist rechtzeitig einzuladen. An der nächsten Delegiertenversammlung ist das Mitglied anzuhören.

27. Protokolle

- 27.1 Der Zentralvorstand erstellt ein Beschlussprotokoll der Delegiertenversammlung. Den Mitgliedvereinen werden diese Protokolle innert sechzig Tagen zugestellt.
- 27.2 Die Protokolle werden beim Verband auf unbegrenzte Zeit aufbewahrt.

VIII. Verbandsschiedsgericht

28. Bestand, Konstituierung

- 28.1 Die Delegiertenversammlung wählt ein aus fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten bestehendes Schiedsgericht. Ist eines der Mitglieder selbst tangiert aufgrund seiner Mitgliedschaft eines Organs, muss es in den Ausstand treten.
- 28.2 Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst.

29. Kompetenzen

- Das Schiedsgericht urteilt in folgenden Fällen:
- 29.1 Rekurs eines vom Zentralvorstand ausgeschlossenen Mitgliedvereins;
 - 29.2 Streitigkeiten zwischen Zentralvorstand und Mitgliedvereinen;
 - 29.3 Streitigkeiten zwischen Verbandsinstitutionen und Mitgliedvereinen, deren Beilegung dem Zentralvorstand nicht gelingt;
 - 29.4 Streitigkeiten zwischen Mitgliedvereinen, deren Beilegung dem Zentralvorstand nicht gelingt;
 - 29.5 besondere Streitfälle, für die in den Reglementen des Verbandes die Anrufung des Schiedsgerichtes vorgesehen ist;
 - 29.6 jeglicher Streitfall im Einvernehmen mit den beiden betroffenen Parteien;
 - 29.7 das Schiedsgericht interveniert ausschliesslich auf Anrufung beider Beteiligten.

30. Internes Reglement

- 30.1 Die genauen Anrufungsmodalitäten an das Schiedsgericht sowie das Verfahren sind in einem Reglement festgelegt.

IX. Verbandsinstitutionen

31. Allgemeines

- 31.1 Der Zentralvorstand beaufsichtigt die Verbandsinstitutionen. Ihre Berichte sind der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

32. Fachzeitschrift

- 32.1. Der Verband gibt als offizielle Verbandszeitschrift die
Schweizerische Briefmarkenzeitung, (SBZ)
Journal philatélique suisse, (JPhS)
Giornale filatelico svizzero (GFS)
heraus.
- 32.2 Alle Mitglieder der Verbandsvereine erhalten ein Abonnement der Verbandszeitschrift.
- 32.3 Die Geschäftsführung der Verbandszeitschrift wird vom Zentralvorstand bestimmt.

33. Rundsendezentrale

- 33.1. Die Rundsendezentrale stellt das dem Verband anvertraute philatelistische Material den Mitgliedvereinen zur internen Zirkulation zur Verfügung.
- 33.2. Für die reglementarisch festgelegte Geschäftsführung der Rundsendezentrale wird durch die Delegiertenversammlung ein Mitgliedverein beauftragt.

34. Prüfwesen

- 34.1. Der Verband kann ein philatelistisches Prüfwesen organisieren.

35. Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung

- 35.1 Zur Wahrung der Interessen der Mitgliedvereine und ihrer Angehörigen stehen zwei Fachgremien zur Verfügung:
A. Juristische Fachperson
B. Technische Spezialkommission
Das Tätigkeitsgebiet ist im Reglement für Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung umschrieben.
- 35.2 Ein Zentralvorstandsmitglied wird als Kontaktperson zu den Fachgremien ernannt

36. Fälschungssammlung

- 36.1 Der Verband unterhält eine Fälschungssammlung, welche für Forschung und Information den Mitgliedervereinen zur Verfügung steht.
- 36.2 Der Zentralvorstand erstellt für deren Verwaltung ein Reglement.

37. Zentralstelle für Kommunikationsmittel

- 37.1. Der Verband unterhält eine Zentralstelle für Kommunikationsmittel. Sie dient der Unterstützung von Mitgliedervereinen bei der Durchführung von Veranstaltungen.
- 37.2. Der Zentralvorstand erstellt ein Reglement für diese Zentralstelle.

38. Kommission für Jugendphilatelie

- 38.1. Um die Philatelie bei der Jugend zu fördern, wählt die Delegiertenversammlung eine Kommission für Jugendphilatelie von fünf bis neun Mitgliedern.
- 38.2. Der Verband unterstützt die Jugendarbeit mit finanziellen Mitteln.
- 38.3. Die Kommission für Jugendphilatelie konstituiert sich selbst und wird nach einem festgelegten Reglement geführt.

39. Philatelistische Bibliothek

- 39.1 Der Verband kann selbstständig eine philatelistische Fachbibliothek aufbauen oder eine bestehende Fachbibliothek unterstützen.

40. Spezialkommissionen

- 40.1 Der Zentralvorstand kann zum Studium von Projekten Spezialkommissionen ernennen.

X. Verschiedene Bestimmungen

41. Ausstellungen

- 41.1 Der Verband erlässt allgemeine Bestimmungen für Briefmarkenausstellungen in der Schweiz. Ferner regelt er die Schweizerische Beteiligung an Internationalen Ausstellungen.

42. Tag der Briefmarke

- 42.1. Die offizielle Organisation des «Tag der Briefmarke» wird von der Delegiertenversammlung einem Mitgliedverein anvertraut. In der Regel wird das Datum auf den ersten Sonntag des Monats Dezember festgesetzt.
- 42.2. Die Durchführung erfolgt gemäss dem Ausstellungsreglement und dem Leitfaden für Organisationskomitees von Briefmarkenausstellungen.

43 Börsenwesen

- 43.1 **Über das Börsenwesen erlässt der Verband Bestimmungen, die für die Mitgliedvereine verbindlich sind. Diese Bestimmungen sind in den Verkaufslokalen durch Aushang bekanntzumachen.**

44. Internationale Organisationen

- 44.1. Der Verband gehört der Fédération Internationale de Philatélie (FIP), Federation of European Philatelic Associations (FEPA) und der Multilateralen Gemeinschaft an. Vertreter dieser Organisationen ist in der Regel der Zentralpräsident. Eine eventuelle Stellvertretung wird durch den ZP bestimmt.
- 44.2. Der Verband kann sich auf Beschluss der Delegiertenversammlung auch anderen philatelistischen Organisationen anschliessen.

45. Ehrenabzeichen

- 45.1. Auf Vorschlag des Zentralvorstandes kann die Delegiertenversammlung das Ehrenabzeichen für hervorragende Verdienste um die Philatelie oder um den Verband verleihen.
- 45.2 Innerhalb der in Artikel 16.1 vorgegebenen Frist können die Mitgliedvereine ebenfalls solche Vorschläge einreichen; diese müssen durch den Zentralvorstand im voraus geprüft werden und auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung aufgeführt sein.

46. Veteranenabzeichen

- 46.1 Mitglieder, welche während fünfundzwanzig Jahren einem Verbandsverein angehören, erhalten das Verbandsabzeichen zusammen mit einem Ausweis.

47. Ehrenmedaille

- 47.1 Der Zentralvorstand kann eine Ehrenmedaille an Vereine oder Personen für ausserordentliche Verdienste verleihen.
- 47.2 Mitglieder, welche während fünfzig Jahren einem oder mehreren Mitgliedvereinen angehört haben, erhalten die Ehrenmedaille zusammen mit einer Urkunde.

XI. Schlussbestimmungen

48. Verbindlichkeit der Statuten

- 48.1 Alle Bestimmungen der vorliegenden Statuten sind für die Mitgliedvereine verbindlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre eigenen Statuten nichts enthalten, das den Statuten des Verbandes zuwiderläuft.

49. Meldung von Ausschlüssen

- 49.1 Jeder Ausschluss eines Angehörigen eines Mitgliedvereins wegen unehrenhafter und schwerwiegender Verhaltensweise muss unverzüglich schriftlich dem Zentralvorstand gemeldet werden.
- 49.2 Der Zentralvorstand kann nach Beurteilung der Umstände von diesem Ausschluss den Verbandsinstitutionen gegebenenfalls auch allen Mitgliedvereinen Mitteilung machen.

50. Weitere Meldungen

- 50.1 Die Mitgliedvereine sind verpflichtet, alle Fälle von Fälschungen und betrügerischen Handlungen dem Zentralvorstand und der Kommission für Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung zu melden. Beide haben die Möglichkeit, alle entsprechenden Unterlagen zu verlangen.

51. Haftung für Verbindlichkeiten

- 51.1. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen.
- 51.2 Der Verband haftet nicht für Schulden seiner Mitgliedvereine.
- 51.3 Der jährliche Beitrag wird pro Mitglied für Vereine auf maximal Fr. 70.-- und für Einzelmitglieder auf Fr. 150.-- festgesetzt. Die Mitglieder haften nicht für Schulden des Verbandes, welche den von der Delegiertenversammlung bestimmten Jahresbeitrag übersteigen.

52. Auflösung

- 52.1 Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen einer Delegiertenversammlung nötig.
- 52.2 Das bei einer eventuellen Auflösung des Verbandes übrig bleibende Vermögen fällt an eine zu gründende Stiftung, deren Zielsetzung die Förderung der Philatelie sein muss.

53. Textauslegung

- 53.1 Bestehen Zweifel bei der Auslegung des Textes der vorliegenden Statuten, so ist die deutsche Fassung massgebend; dies gilt auch für sämtliche Reglemente des Verbandes.
- 53.2 Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, wurden nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. September 2004 in Luzern revidiert. Die neue Fassung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Der Zentralpräsident :

Der Vize-Zentralpräsident :

Markus Sulger

Pierre Godat

Anhang Reglemente

gültig seit:

Geschäftsprüfungskommission	25.09.2004
Rechnungsprüfungskommission	25.09.2004
Ressort Jugendkommission	05.10.2002
Ressort SBZ	25.09.2004
Verbandsschiedsgericht	07.10.2000
Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung	05.10.2002
Schadenersatzkasse	11.10.2003
Swiss Champion	07.10.2000
Rundsendezentrale	05.10.2002
Zentralstelle für Kommunikationsmittel	05.10.2002
Reglement betreffend direkte Einzelmitgliedschaft beim VSPhV	03.10.1998
Ausstellungsreglement für Verbandsausstellungen	01.01.1995